

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	15.04.2015	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	28.04.2015	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	29.04.2015	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	30.04.2015	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>	30.04.2015	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>	30.04.2015	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	30.04.2015	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	06.05.2015	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	07.05.2015	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	07.05.2015	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	07.05.2015	öffentlich
<b>Seniorenrat</b>	20.05.2015	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	02.06.2015	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	25.06.2015	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung) vom 01. August 2005**

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

Bezirksvertretungen/BUWB/AfUK u. Rat 11.12.2014 DS 0263/2014-2020

**Beschlussvorschlag:**

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung) vom 01. August 2005 in Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2014 wird gemäß **Anlage 1** beschlossen:

**Begründung:**

Schwerpunkt der komplett überarbeiteten Friedhofssatzung vom 01.08.2005 war die Vergrößerung des Grabstättenangebotes sowie eine weitergehende Liberalisierung der allgemeinen und speziellen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale. In der 1. Änderungssatzung vom

22.10.2008 wurde das Grabstättenangebot erneut ergänzt und Tiefenbestattungen auf den Stadtfriedhöfen untersagt. Die 2. sowie die 3. Änderungssatzung hatten lediglich Laufzeitanpassungen vor dem Hintergrund anstehender landesrechtlicher Änderungen zum Inhalt.

Mit Inkrafttreten des novellierten Bestattungsgesetzes NRW zum 01.10.2014 konnte nunmehr auf aktueller Rechtsgrundlage die 4. Änderungssatzung erstellt werden. Weitere wesentliche Grundlage war zudem die Mustersatzung des Deutschen Städtetages.

Schwerpunkte der jetzigen 4. Änderungssatzung sind eine erneute Erweiterung der Grabartenpalette. Darüber hinaus soll die Satzung von überflüssigen Regelungen befreit, durch strukturelle Änderungen übersichtlicher gemacht sowie rechtlich notwendige Klarstellungen vorgenommen werden.

Anlage 1 ist Gegenstand der Beschlussfassung, Anlage 2 enthält eine synoptische Gegenüberstellung der Satzung vom 01.08.2005 (in Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2014) mit den jetzt geplanten Änderungen (4. Änderungssatzung).

Der Innung für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, dem Bestatterverband Bielefeld sowie der Fachgruppe Friedhofsgärtner im Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. wurden die geplanten Änderungen vorab mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Die jetzt geplante Novelle stößt generell bei allen drei Verbänden auf Zustimmung, vereinzelt wurden jedoch Änderungswünsche und Ergänzungen unterbreitet:

Gemeinsames Bestreben des Bestatterverbandes sowie des Landesverbandes Gartenbau ist, sog. ‚unseriöse Betriebe‘ (Internetbestatter, Hausmeisterdienste, etc.) über die Satzung ausschließen zu können. Des Weiteren wird von beiden Verbänden die Ausweitung der Grabartenpalette um Partnergrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten kritisch hinterfragt; eine andere Meinung vertritt in dieser Fragestellung die Steinmetzinnung, die Gemeinschaftsgrabstätten begrüßt und ihre Mithilfe bei der Konzepterarbeitung angeboten hat. Bei der Installation von QR-Codes auf Grabsteinen wurde die Frage nach der Kontrolle der Inhalte aufgeworfen; die Gestattung der Teilabdeckung von Urnengrabstätten sowie die Beibehaltung von Tiefenbestattungen auf dem Sennefriedhof (Bestatter) werden gewünscht.

Der Satzungsentwurf sowie die von den Verbänden vorgetragenen Anregungen wurden in der u. a. zu diesem Zweck gegründeten AG Friedhöfe intensiv erörtert, die Anregungen der Verbände weitreichend berücksichtigt. Die jetzt vorgelegte 4. Novelle ist das einvernehmliche Ergebnis der dortigen Beratungen.

Im Nachfolgenden wurden die Neuerungen – zum besseren Verständnis - unter thematischen Gesichtspunkten gegliedert.

### **Ordnungsvorschriften**

Friedhofsbesucherinnen und –besucher sowie Gewerbetreibende unterliegen gewissen Vorgaben in Bezug auf ihr Verhalten auf einem Friedhof. Einige Regelungen wurden in der Novelle spezifiziert.

#### Hundehalter/innen

zu 1. und 45.: § 4 (5) i) und § 36 (1) 11.)

Es häufen sich zunehmend Beschwerden von Friedhofsnutzenden über das Verhalten von Hundehalter/innen sowie die Hinterlassenschaften der Tiere. Denn viele Hundehalter/innen die in der Nähe eines Friedhofs wohnen, gehen dort spazieren. Zwar sind die Hunde zumeist angeleint, der Einsatz einer sog. Flexileine, die dem Hund einen Spielraum von bis zu acht Metern ermöglicht, erschwert jedoch die Kontrolle des Hundes. Ein Besuch des Friedhofs mit einem Hund soll deshalb nur noch an kurzer Leine erlaubt werden. Auch sollen die Hundehalter/innen

verpflichtet werden, Hundekot unverzüglich zu beseitigen (§ 4 (5) i). Verstöße gegen beide Vorgaben sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können (§ 36 (1) 11.).

#### Gewerbetreibende

Zu 2. und 3.: § 5 (1) und § 5 (2)

Bestatter/innen waren bis jetzt im Kreis der Gewerbetreibenden nicht namentlich benannt, obwohl die satzungsgemäßen Bestimmungen auch für sie gelten. Die jetzt vorgeschlagene Anpassung orientiert sich an der Mustersatzung des Städtetags. Darüber hinaus wurden die Anregungen der Verbände berücksichtigt.

#### **Bestattungsvorschriften**

Damit eine Zersetzung von Urnen und Särgen innerhalb der Ruhezeit möglich ist, sind in der Satzung Vorschriften an deren Beschaffenheit definiert.

#### Särge und Urnen

Zu 4., 46. und 47.: § 7 (2), § 36 (1) 21.) b), § 36 (1) 21.) c) neu

In der Mustersatzung sowie im Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) sind weitreichende Anforderungen an die Zersetzbarkeit von Totenkleidung sowie sonstigen Beigaben definiert, damit die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit möglich ist. Darüber hinaus sollen Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material sein. In die Novelle wurden die Regelungen entsprechend angepasst. Verstöße gegen diese Vorgabe sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können (§ 36 (1)).

#### **Grabstätten und neue Grabarten**

Um den diesbezüglichen Nachfragen noch besser entsprechen zu können, soll das Grabartenspektrum um Baumgrabstätten für Erdbestattungen, Partnergrabstätten sowie Gemeinschaftsgrabstätten erweitert werden. Die Möglichkeit, Kinderreihengrabstätten auf Antrag in Kinderwahlgrabstätten umwandeln zu können, soll eröffnet werden. Tiefenbestattungen auf dem Sennefriedhof sollen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht – mit Ausnahme bestehender Grabstätten - künftig nicht mehr möglich sein.

#### Baumgrabstätten für Erdbestattungen

zu 10., 12. und 15.: § 13 (1), § 13 (1) 1., § 14 (1) d), § 14 (12) neu

Baumgrabstätten für Urnenbestattungen erfreuen sich einer kontinuierlich hohen Nachfrage. Das Angebot soll nunmehr auch auf Erdbestattungen ausgeweitet werden. Zu diesem Zwecke ist angedacht, ein- bis zweistellige Erdwahlgrabstätten für Sargbestattungen, sog. Baumgrabstätten für Erdbestattungen, im Umfeld eines Baumes, jedoch außerhalb dessen Wurzelbereichs, auszuweisen. Die Lage und Art der Bäume, der Grabstätten sowie der Grabsteine soll in Gestaltungsplänen definiert werden (§ 13 (1) 1.). Die Beisetzung einer Urne anstelle eines Sarges soll möglich sein (§§ 14 (1) d); 14 (12) neu).

#### Partnergrabstätten

zu 10., 12., 15., 22. und 24.: § 13 (1), § 13 (1) 2., § 14 (1) j) neu, § 14 (12) neu, § 19 (4), § 19 (5) 5.122

Erdpflegegrabstätten werden derzeit ausschließlich als Reihengrabstätten für eine Sargbestattung angeboten. Personen, die Interesse an dieser pflegefreien Grabart haben, können somit nicht neben ihrer Partnerin / ihrem Partner bestattet werden. Mit der Angebotserweiterung um Partnergrabstätten, d.h. zweistelligen pflegefreien Erdwahlgrabstätten, soll dies nun möglich werden. Partnergrabstätten sollen als Rasenfläche angelegt und als Wahlgrabstätten für 2

Sargbestattungen vergeben werden (§ 13 (1)). Anstelle eines Sarges soll auch eine Urne beigesetzt werden können (§§ 14 (1) j) neu; 14 (12) neu). Das Verlegen einer gemeinsamen Grabplatte bzw. einer Grabplatte je Grabstelle ist zulässig (§ 19 (4), § 19 (5) 5.122).

#### Urnengemeinschaftsgrabstätten

zu 12., 14. und 15.: § 14 (1) i) neu, § 14 (10) neu, § 14 (12) neu

Urnengemeinschaftsgrabstätten sollen als neue Grabart in die Satzung aufgenommen werden (§ 14 (1) i) neu). Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnenbestattungen (§14 (12) neu), die auf Grundlage von Gestaltungsplänen durch die Friedhofsverwaltung als kleine Einheiten angelegt und unterhalten werden (§14 (10) neu). Für Urnengemeinschaftsgrabanlagen eignen sich ehemalige große Familiengrabstätten, die nicht mehr vergeben werden können, aber auch neu geplante Anlagen. Das Angebot kann für eine spezielle Interessensgruppe oder einen Verein, aber auch für Einzelpersonen, die zusammen mit anderen „in einer Gemeinschaft“ bestattet werden wollen, interessant sein. Abweichend zu Urnenpflegegrabstätten, bei denen es den Hinterbliebenen freigestellt ist, ob bzw. welche Grabplatte verlegt wird, soll die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsgrabfeldes durch einen zentralen Grabstein mit Gedenktafeln für jede/n Verstorbene/n bzw. durch einheitlich gestaltete Grabsteine sichergestellt werden. Ablageflächen für Blumen und Gestecke sollen zur Verfügung gestellt werden (§ 14 (10) neu).

#### Umwandlung Kinderreihengrabstätten in Kinderwahlgrabstätten

zu 7. und 16.: § 12 (1), § 15

Die Ruhezeit von Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren endet nach 10 (Sennfriedhof) bzw. 15 Jahren (Stadtfriedhöfe). Mit Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstätten eingeebnet. Seitens betroffener Eltern wurde wiederholt der Wunsch geäußert, die Grabstätten über 10 bzw. 15 Jahre hinaus verlängern zu können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das Kinderreihengrab in eine Wahlgrabstätte für Kinder umgewandelt wird. Dies soll künftig auf Antrag möglich sein (§ 12 (1)). Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren, die gemäß § 12 (1) in Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren umgewandelt werden, sollen die Abmessungen des Reihengrabes beibehalten (§ 15); diese sind abweichend zu denjenigen von Wahlgrabstätten für Verstorbenen bis zu 5 Jahren.

#### Ausschluss von Bestattungen in zweiter Tiefe

zu 5. und 9.: § 8 (2) c), § 13 (1)

Tiefgräber werden ausschließlich auf dem Sennfriedhof angeboten. Das Ausheben der Gruft ist für die dort Tätigen mit erheblichen Arbeitsrisiken verbunden. So kann der Sandboden bei den Tiefenbestattungen unter dem Grabverbau durchrutschen und in den Bereichen der Grabränder weitläufige Erdenbrüche verursachen. Dieses Problem kann trotz Einsatzes technischer Hilfsmittel (Verbaukasten, Bodenplatten) und sorgfältiger Auswahl der Grablage (nur an befestigten Wegen) nicht ausgeschlossen werden. Da auch die Standsicherheit des Baggers nicht gewährleistet werden kann, soll die Neuvergabe von Tiefenbestattungen eingestellt werden. Damit können auch entsprechende Empfehlungen des Arbeitssicherheitsdienstes der Stadt Bielefeld sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (ehemals Berufsgenossenschaft Gartenbau) zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes umgesetzt werden. Bestehende Nutzungsrechte an Tiefgräbern sind hiervon nicht betroffen.

#### Nutzungszeit von Wahlgrabstätten

Zu 8.: § 13 (1) 1. und 2.

Die Nutzungszeit für den (Voraus-)Erwerb einer Erdwahlgrabstätte orientiert sich derzeit an der Ruhezeit von 20 (Sennfriedhof) bzw. 30 Jahren (Stadtfriedhöfe). Künftig soll dieser Zeitraum auf fünf Jahre verkürzt werden, damit Interessierte, die eine Grabstätte im Voraus erwerben wollen, aber ggf. nicht über die entsprechende finanzielle Grundlage verfügen, sich ihre Wunschgrabstätte bereits zu Lebzeiten reservieren können. Im Bestattungsfall wäre die Nutzungszeit dann entsprechend der erforderlichen Ruhezeit zu verlängern.

### **Grababmessungen**

In der Satzung sind für die einzelnen Grabstellen Abmessungen definiert. Für die neue Grabart Urnengemeinschaftsgrabstätte bedarf es deshalb entsprechender Vorgaben. In Einzelfällen soll von den vorgegebenen Maßen abgewichen werden können, wenn örtliche oder gestalterische Vorgaben dies erfordern.

#### Grababmessung für Urnengemeinschaftsgrabstätten

zu 18.: § 15

Die Grabmaße für Urnengemeinschaftsgrabstätten sollen denjenigen des Urnenbaumgrabes (0,80 m x 0,40 m) entsprechen.

#### Andere Abmessungen

zu 19.: § 15

Für Urnenkammern in Urnenstelen gibt es in der jetzigen Satzung vorgeschriebene Abmessungen. Je nach Lieferant kann die Größe der Urnenkammer jedoch geringfügig variieren. Deshalb soll auf eine definierte Größenvorgabe verzichtet werden.

Auch räumliche und gestalterische Gegebenheiten erlauben nicht immer, dass Grababmessungen in der Örtlichkeit eingehalten werden können. Dies kann z.B. bei älteren Erdwahlgrabstätten der Fall sein, wenn diese nicht auf das heutige Satzungsmaß saniert wurden. Im Einzelfall sollen daher Grabstätten aller Grabarten andere Abmessung haben können.

### **Allgemeine und spezielle Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten und Grabmale**

Bereits in der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld vom 01.08.2005 wurden die Vorgaben für die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen weitreichend liberalisiert. Diese „Liberalisierung“ soll nun weiter fortgeschrieben werden. Vorgaben, die nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen, sollen gestrichen, das Spektrum an Möglichkeiten vergrößert werden. In Einzelfällen bedarf es darüber hinaus der Konkretisierung. Auch soll das im Änderungsgesetz zum Bestattungsgesetz NRW vorgesehene Verbot der Kinderarbeit Berücksichtigung finden.

#### **a) Grabstätten und -gestaltung:**

##### Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

zu 21., 51., 52., 53. und 54.: § 18, Anlagen 3 (alt) bis 10 (alt)

Bis zum Jahr 2005 wurden Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Sennfriedhof, dem Friedhof Kirchdornberg und dem Friedhof Altenhagen angeboten. Mit Inkrafttreten der Novelle der Friedhofssatzung im selben Jahr wurden diese Grabfelder zusätzlich auf dem Neuen Waldfriedhof in Brake (Anlage 4 alt), Waldfriedhof in Sennestadt (Anlage 5 alt), Friedhof Sieker (Anlage 8 alt) sowie optional auf den Friedhöfen Theesen (Anlage 9 alt) sowie Vilsendorf (Anlage 10 alt) angeboten.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Nachfrage nach Grabstätten in Feldern ohne besondere

Gestaltungsvorschriften (mit Ausnahme des Friedhofs Altenhagen) gering ist; auf den zusätzlich ausgewiesenen Feldern hat seit dem Jahr 2005 keine einzige Bestattung stattgefunden. Dies hat vermutlich seine Ursache darin, dass zeitgleich mit der damaligen Novelle eine Liberalisierung der Gestaltungsvorschriften einherging, so dass sich seitdem individuellere Vorstellungen der Grab- oder Grabsteingestaltung (u.a. Fotos, Materialien) auch auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften realisieren lassen. Auch für die jetzige Novelle sind weitere Lockerungen vorgesehen.

Durch das Vorhalten von Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf den genannten Friedhöfen werden Flächen blockiert, die für die Neuanlage von Grabfeldern insbesondere im pflegelosen Bereich benötigt werden.

Die Wahlmöglichkeiten sollen deshalb wieder auf den Sennefriedhof, Friedhof Kirchdornberg und Friedhof Altenhagen begrenzt werden. Entsprechend sollen die Anlagen 4 alt (Neuer Waldfriedhof in Brake), 5 alt (Waldfriedhof Sennestadt), 8 alt (Sieker), 9 alt (Theesen) und 10 alt (Vilsendorf) gestrichen werden. Anlage 3 (Sennefriedhof) soll dahingehend angepasst werden, dass nunmehr auch die Bereiche der Grabfelder für islamische, yezidische und orthodoxe Bestattungen als Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften (Abt. R) graphisch ausgewiesen werden.

Die vorgeschlagene Streichung macht eine Neunummerierung der verbleibenden Anlagen erforderlich.

#### Streichung der Zulassungsliste für Pflanzen

zu 39. und 52.: § 27 (4), Anlage 11 zu § 27 Abs. 4

Gemäß aktueller Satzung dürfen zur Wahrung des Charakters des Waldfriedhofs Sennestadt und des Sennefriedhofs nur Pflanzen gemäß Zulassungsliste (Anlage 11) gepflanzt werden. Diese Vorgabe gängelt die Nutzungsberechtigten unnötig, zumal in der Praxis nicht bzw. nur zeitaufwändig überprüft werden kann, ob tatsächlich nur die vorgeschriebenen Arten und Sorten verwendet werden. Die satzungsgemäße Vorgabe und die Zulassungsliste sollen deshalb gestrichen werden.

#### Bepflanzen von Grabstätten

Zu 35.: § 26 (1)

In § 26 sind Vorgaben für die Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten aufgeführt. Die Formulierung „Grabstätten müssen hergerichtet werden“ macht allerdings nicht deutlich, dass die Herrichtung auch das Bepflanzen der Grabstätte umfasst. Deshalb soll die Pflicht zur Bepflanzung als Vorgabe mit aufgenommen werden.

#### Rückgabe der Grabstätte

Zu 36.: § 26 (4)

Grabstätten werden zunehmend vor Ablauf – und nicht wie früher – nach Ablauf des Nutzungsrechts zurückgegeben. Die Satzung soll an dieser Stelle konkretisiert werden, damit der Verantwortliche – unabhängig vom Zeitpunkt der Rückgabe – zur Einebnung der Grabstätte verpflichtet werden kann.

#### Verschlinkung der Vorgaben für Grabbepflanzung

Zu 37. und 38.: § 27 (2), § 27 (3)

Zur Verschlinkung der Satzung sollen die Vorgaben für die Grabbepflanzung vereinfacht und in § 27 Absatz (2) zusammengefasst werden.

#### Erschließung der Grabstätte mit Trittplatten

Zu 38.: § 27 (3)

Zur Verschlinkung der Satzung soll die vorgegebene Anzahl für Trittplatten sowie die Größenvorgaben gestrichen werden.

#### Streichung der Größenvorgaben für Grabhügel

zu 40.: § 27 (5), § 27 (5) a), b)

Zur Verschlinkung der Satzung sollen die vorgeschriebenen Maße für Grabhügel gestrichen werden. Über die Formulierung „Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, ... und der unmittelbaren Umgebung anzupassen“ kann weiterhin sichergestellt werden, dass bei grundlegenden gestalterischen „Verfehlungen“ auf die Größe von Grabhügel eingewirkt werden kann.

#### Gestattung Einfassen mit Hecken

zu 41.: § 27 (6) a)

Das Einfassen von Grabstätten mit Hecken ist lt. Satzung unzulässig, allerdings werden bereits heute niedrige Hecken (bis 30 cm) durch die Friedhofsverwaltung toleriert. Dies soll nun auch satzungsmäßig nachvollzogen werden.

#### Streichung der Größenvorgaben für Grablaternen

zu 42.: § 27 (6) c)

Zur Verschlinkung der Satzung sollen die Größenvorgaben für Grablaternen gestrichen werden.

### **b) Grabsteine und Grabkanten**

#### Abdecken von Urnengrabstätten

Zu 20.: § 17 (3)

Auf Wunsch der Innung für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk soll auch das Abdecken von Urnenwahlgrabstätten bis zu 1/3 der Fläche gestattet werden, wie dies bereits jetzt für Erdgrabstätten der Fall ist.

#### Grabmaße für Stelen und Breitsteine

zu 23.: § 19 (5) 5.11

Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten können Stelen oder Breitsteine aufgestellt werden. Die Vorgaben für die Kernmaße waren bis jetzt in einer Position zusammengefasst. Zur Verdeutlichung soll nunmehr eine Differenzierung nach Stele und Breitstein vorgenommen werden.

#### QR-Code

zu 29.: § 20 (2) a)

QR-Codes werden zunehmend auch auf Grabsteinen abgebildet. Der Städtetag empfiehlt, sich mit Antragstellung den beabsichtigten Inhalt des QR-Codes anzeigen zu lassen. Zudem müssen die Hinterbliebenen durch Unterschrift bestätigen, dass sie während der gesamten Nutzungszeit für

den Inhalt verantwortlich bleiben. Ein Verbot von QR-Codes auf Grabsteinen ist nicht möglich.

#### Grabsteine aus Kinderarbeit

zu 30. und 49.: § 20 (2) c) neu, § 36 (1) 24.) neu

Das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes zum 01. Oktober 2014 schreibt vor, dass nach einer Übergangsfrist nur noch Grabsteine und Grabeinfassungen aus Natursteinen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind. Zur Nachweiserbringung soll auf die entsprechenden Regelungen des BestG NRW in der jeweils geltenden Fassung verwiesen werden.

Der Verstoß gegen diese Vorgabe soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können (§ 36 (1) 24.) neu).

#### Grabmalbescheid für Grabeinfassungen

zu 27., 28., 30. und 48: § 20 (1), § 20 (2), § 20 (2) b) neu, § 20 (2) c) neu, § 36 (1) 23.)

Z.Zt. unterliegt die Errichtung von Grabeinfassungen nicht der Genehmigung. Künftig sollen diese - wie bereits die Grabmale - der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Grabmalbescheid § 20 (1)) bedürfen. Dies ist u.a. erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben aus Gestaltungsplänen bzw. an Grabeinfassungen und -steinen aus Natursteinen (s.o.) überprüfen zu können. Im Antragsformular sollen entsprechend Angaben zu den Maßen und dem Material gemacht werden (§ 20 (2) b) und c) neu). Die nicht genehmigte Errichtung von Grabeinfassungen - soll analog zum Vorgehen bei Grabsteinen - als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können (§ 36 (1) 23.)).

#### Verlegen von Grabplatten

zu 31.: § 21 (2) neu

Das Verlegen von Grabplatten in Pflegegrabfeldern, bei Baumbestattungen sowie den geplanten Partnergrabstätten etc. gestaltet sich gelegentlich schwierig, da es vor Ort kaum Fixpunkte gibt, an denen sich die beauftragten Steinmetzbetriebe orientieren können. Um zu vermeiden, dass die Platten außerhalb der Flucht verlegt werden, soll das Verlegen von Grabplatten bei diesen Grabarten nur nach Vorgabe durch die Friedhofsverwaltung möglich sein.

#### Entfernen von Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen

Zu 34.: § 25 (4)

Die Friedhofsverwaltung ist bereits jetzt dazu berechtigt, ohne ihre Erlaubnis aufgestellte Grabmale entfernen zu lassen. Diese Regelung soll nun auch auf Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen übertragen werden.

#### Einfassen von Urnengrabstätten mit Grabkanten

zu 43.: § 27 (7)

Mit Ausnahme des Sennfriedhofs und des Waldfriedhofs Sennestadt können Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten mit Grabkanten eingefasst werden. Auf Wunsch von Nutzungsberechtigten und Steinmetzbetrieben soll nunmehr auch die Einfassung von Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten - mit Ausnahme der beiden genannten Friedhöfe - ermöglicht werden. Damit die Grabfelder wegen der vergleichsweise kleinen Grabgrößen und der häufig dichten Belegung nicht zu inhomogen wirken, soll die Einfassung für beide Grabarten in Gestaltungsplänen geregelt werden. Dies entspricht dem Vorgehen bei Erdreihengrabstätten.

#### Unterhaltung und Abräumen des Grabsteins

Zu 32. und 33.: § 23 (1), § 25 (2)

Grabsteine auf Wahlgrabstätten werden zumeist vom Nutzungsberechtigten, gelegentlich aber auch von Dritten, im Regelfall einem Familienmitglied (Verantwortlicher, Adressat des Heranziehungsbescheids) aufgestellt. In der Friedhofssatzung kann derzeit jedoch nur der bzw. die Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, das Grabmal in verkehrssicherem Zustand zu halten (§ 23 (1)) und die Kosten für das Abräumen zu tragen, sofern das Grabmal von der Friedhofsverwaltung abgeräumt wird (§ 25 (2)). Durch die Erweiterung kann nunmehr diejenige Person, die das Aufstellen veranlasst hat, verpflichtet werden.

### **c) Redaktionelle und sonstige Änderungen:**

Um die Satzung verständlicher und lesbarer zu machen bedarf es einiger redaktioneller Änderungen: Dopplungen sollen gestrichen, notwendige Ergänzungen erfolgen.

#### Zu 6.: § 11 (3)

In § 11 (3) wird darauf verwiesen, dass einige Grabarten, so z.B. anonyme Grabstätten für Erd- und Aschebeisetzungen, in anderen Paragrafen, hier in den §§ 12 und 14, geregelt sind. Der Absatz wird um die neue Grabart „Partnergrabstätten“ erweitert, die entsprechenden Verweise müssen um die §§ 13 und 28 ergänzt werden.

#### Zu 11.: § 13 (7)

Die Friedhofssatzung macht Vorgaben, in welcher Reihenfolge das Nutzungsrecht auf die Angehörigen eines/einer verstorbenen Nutzungsberechtigten überzugehen hat. Nach dem überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner sind dies Kinder, Stiefkinder, Enkel etc. In den einzelnen Gruppen wird stets die lebensälteste Person („Ältester“) Nutzungsberechtigter. Diese Person muss jedoch nicht zwangsläufig Interesse am Erwerb des Nutzungsrechts haben. Mit der jetzt vorgenommenen Ergänzung kann innerhalb der Gruppen grundsätzlich jede interessierte Person das Nutzungsrecht erwerben. Die älteste Person wird nur dann automatisch Nutzungsberechtigter, wenn mehrere Personen das Nutzungsrecht anstreben.

#### Zu 12., 13., 17. und 26.: § 14 (1) c), § 14 (4), § 15, § 19 (5) 5.23

Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen werden in der aktuellen Satzung als Urnengemeinschaftsgrabstätten bezeichnet. Der Begriff „Gemeinschaftsgrabstätte“ wird in der Fachwelt jedoch im Regelfall für Grabstätten verwendet, die als kleinere bis mittlere Einheiten in einheitlich gestalteten Grabfeldern vergeben werden. Eine Umbenennung scheint deshalb geboten. Die Begrifflichkeit „Anonyme Urnenreihengrabstätte“ geht konform mit der Mustersatzung des Deutschen Städtetags.

#### Zu 12., 14. und 15.: § 14 (1), § 14 (11) neu, § 14 (12) neu

Die Angebotserweiterung um die neuen Grabarten i) neu Urnengemeinschaftsgrabstätten und j) neu Partnergrabstätten hat eine Anpassung der alphabetischen Auflistung in § 14 (1) zur Folge. Die Aufnahme des Absatzes 10 neu (Urnengemeinschaftsgrabstätten) in den § 14 hat die Umnummerierung der Absätze (10) alt in (11) neu und (11) alt in (12) neu zur Folge. Der § 14 (12) neu wurde sprachlich angepasst. Da Aussagen zur zusätzlichen Beisetzung von Urnen in Erdpflegrabstätten in der alten Satzung fehlten, wurden diese nun spezifiziert.

#### Zu 25. und 26.: § 19 (5) 5.222, § 19 (5) 5.23

Die Kernmaße sowie die Vorgaben für das Verlegen von Gedenktafeln im Umfeld von Bäumen (Urnenbaumbestattungen) entsprechen denjenigen für Urnenpflegegrabstätten. Zur Verschlinkung der Satzung sollen sie in § 19 (5) 5.222 zusammengefasst werden.

#### Zu 27.: § 20 (1)

Satz 2 in Abs. (1) soll gestrichen werden, da Vorgaben zu provisorischen Grabmalen bereits in § 20 (4) geregelt sind.

Zu 43.: § 27 (7)

Gemäß § 1 der Satzung heißt es korrekt „Waldfriedhof in Sennestadt“. In § 27 (7) ist lediglich vom „Waldfriedhof“ die Rede. Der Begriff „Waldfriedhof“ wird entsprechend um den Zusatz „in Sennestadt“ ergänzt.

Zu 44.: § 28 (2)

Rasenpflegegrabstätten werden im klassischen Sinne nicht bepflanzt, sondern eingesät. Zur Verdeutlichung wird die Auflistung um den Begriff „Einsaat“ erweitert. Redaktionelle Anpassung: „erfolgen“ anstelle von „erfolgt“.

Inkrafttreten der Änderungssatzung

zu 50.: § 37

Gemäß Nr. 7 Dienstanweisung über das Verfahren beim Erlass von Ortsrecht (DA Ortsrecht – VHb 200- ) vom 05.07.2004 soll die Geltungsdauer des Ortsrechts nach Möglichkeit befristet werden. Die aktuelle Friedhofssatzung in Fassung der 3. Änderungssatzung tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die 4. Änderungssatzung soll erneut auf fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2020 befristet werden. Redaktionelle Anpassung: 07. August 2003 in 09. August 2003.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.